

Ultraschalltöne von den meisten Erwachsenen gar nicht wahrgenommen werden und vor allem Kinder aufs Schwerste gefährden.

3. Begründung

3.1 Definition des Unfallbegriffs nach Art. 4, ATSG

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Plötzlichkeit

Bezieht sich auf die Einwirkung, nicht auf das Auftreten der Beschwerden.

Der Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis, den unerträglichen Kopfschmerzen am folgenden Morgen (zerstörtes Gehör) und dem durch den TV ausgelösten Tinnitus ist medizinisch nachvollziehbar.

3.2 Unfallhergang

Am Abend des 5.4.2007 erlitt ich beim Einstellen des Gerätes STOPINTRUS einen Gehörschaden. Das Gerät war bei uns auf dem Autounterstellplatz, gegen das Auto ausgerichtet, oberhalb der Velos montiert. Ich stellte die Frequenz aus kurzer Distanz tiefer ein. Der Schalltrichter befand sich ca. 50 cm von meinem Kopf entfernt. Ich drückte den Testknopf einige Male. Der eingestellte Ton wurde knapp hörbar. Dabei verspürte ich einen kurzen stechenden Schmerz im rechten Ohr.

Anschliessend befand ich mich noch für ca. eine halbe Stunde auf dem Unterstellplatz da ich für die Fahrt in die Ferien nach Südfrankreich den Dachträger, die Dachbox und die Sommerreifen montierte.

Anhand der technischen Daten von STOPINTRUS dürfte ich während dieser Zeit das Gerät über den eingebauten Bewegungsmelder unbewusst mindestens weitere 50x für je 2 Sekunden ausgelöst haben. Allerdings mit verschiedenen Abständen zwischen 1 und 8 Metern.

Nach den Ferien hatte ich neben dem beidseitigen Tinnitus immer noch das Gefühl von tauben Ohren. Ich liess mir deshalb bei Dr. med. Matthias Müller die Ohren spülen.

3.3 Ablehnung der SUVA ist auf medizinisches Gutachten gestützt

Die Ablehnung der SUVA ist auf das ärztliche Gutachten gestützt, in dem mit dem Grenzwert L_{max} (140 dB) aus der Lärmmessungen gerechnet wird.

In der Begründung der Einsprache vom 6. Juni 2008 wies ich die SUVA darauf hin, dass im medizinischen Gutachten mit dem Grenzwert von **Lärm** (140 dB) anstelle des Grenzwertes von einem **Ton** (120 dB) gerechnet wurde. Auf diesen Einwand wurde überhaupt nicht eingetreten.

Das Gerät STOPINTRUS sendet nicht Lärm, sondern einen einzelnen Ton. Dies mit einer Leistung von 120 dB. **Die Schmerzgrenze des menschlichen Gehörs ist frequenzabhängig.** Diese Schmerzgrenze wurde am Unfalltag überschritten. Der Bereich der damals eingestellten Frequenz konnte jedoch nicht ermittelt werden, da das von Beat Staubli (SUVA) eingesetzte Messgerät nur Frequenzen bis 15 kHz aufnehmen konnte. Die für mich (mit doppeltem